

Satzung

FC Bayern Fanclub „De Alztaler Altenmarkt e.V.“

Stand 30. November 2017

Hinweis: Alle in dieser Satzung genannten Personen und Funktionen sprechen Frauen und Männer gleichermaßen an.

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der am 24.10.1997 gegründete Verein führt den Namen: „De Alztaler Altenmarkt“. Er soll in das Vereinsregister beim Registergericht Traunstein eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat den Sitz in Altenmarkt an der Alz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Förderung des Sports und Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Faschings.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Teilnahme an Faschingsumzügen mit eigenem Motivwagen, Festzügen bei örtlichen Vereinen, Organisation und Ausrichtung von Ferienprogramm, Familienausflügen, Veranstaltung von Fußballturnieren.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- (1) Ordentlichen Mitgliedern
- (2) Ehrenmitgliedern
 - a. Ehrenmitglied
 - b. Ehrenvorstand

zu (1)

Jede unbescholtene Person kann ein Mitglied des Vereins werden. Dabei entscheidet der Vorstand über die Aufnahme eines jeden Mitglieds. Für die Aufnahme sind ein ordnungsgemäß ausgefüllter Mitgliedsantrag und eine Bankeinzugsermächtigung für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erforderlich. Im Einzelfall kann der Mitgliedsbeitrag auch bar bezahlt werden. Bei Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten notwendig. Mit Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an. Die Vereinssatzung ist auf Verlangen dem Mitglied auszuhändigen, ansonsten auf der vereinseigenen Homepage des Vereins einzusehen.

zu (2a)

Jedem Mitglied kann auf Vorschlag eines anderen Mitgliedes der Titel „Ehrenmitglied“ verliehen werden. Über Verleihung des Titels beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

zu (2b).

Jedem Mitglied, das im Laufe seiner Mitgliedschaft zum Vorstand gewählt wurde, kann auf Vorschlag eines jeden Mitglieds der Titel „Ehrenvorstand“ verliehen werden. Über Verleihung des Titels beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Allen Mitgliedern des Vereins steht es frei aktiv am Vereinsgeschehen mitzuarbeiten. Ergänzungen bzw. Einschränkungen hierzu regelt die Geschäftsordnung. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres erwirbt jedes Mitglied das aktive und mit dem 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Betrags beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Ehrenmitglieder sind von jeglichen Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist schriftlich, mindestens vier Wochen vorher an den Vorsitzenden zu richten. Die Beitragspflicht erlischt mit dem laufenden Jahr.
- (3) Ein Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied:
 - a. seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - b. in grober Weise gegen Sinn und Zweck des Vereins verstößt oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit geschädigt hat.
 - c. seine bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.
- (4) Gegen den Ausschluss kann Widerspruch innerhalb 14 Tagen erhoben werden. Dieser ist beim Vorstand schriftlich einzubringen. Bei rechtzeitigem schriftlichen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Titel, Ämter und Auszeichnungen des Vereins.
- (6) Vereinseigentum, welche sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindet, ist unverzüglich dem Vorsitzenden auszuhändigen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Vorstandschaft

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Bekanntgabe auf der Vereinseigenen Homepage www.alztaler.de mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b. die Wahl der Kassenprüfer
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - d. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- (3) Die Beschlussfassung der Mitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Ergibt diese Wahl wieder Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Auf der Mitgliederversammlung werden jeweils nach Ende von deren Amtszeit neu gewählt
 - a. der 1., 2. und 3. Vorsitzende
 - b. der Schatzmeister
 - c. der Schriftführer
 - d. zwei Revisorenjeweils für die Amtszeit von drei Jahren. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Für Änderungen der Mitgliedsbeiträge ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, für Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung ist jeweils eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in § 8 und § 9 der Satzung entsprechend mit Ausnahme der Einladung. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Einladung schriftlich zu erfolgen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden
 - b. dem Schatzmeister
 - c. dem Schriftführer
- (2) Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand entscheidet über
 - a. die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein, deren Ablehnung oder Zurückstellung
 - b. den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein nach Maßgabe des § 6
- (4) Der 1., 2. und 3. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von diesem Recht Gebrauch machen sollen.
- (5) Der Schatzmeister hat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben zu erstellen. Diese Angaben sind in den Kassenbericht aufzunehmen, der auf der Mitgliederversammlung verlesen wird.
- (6) Der 1., 2. oder 3. Vorsitzende beruft in regelmäßigen Abständen die Vorstandssitzung ein.
- (7) Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. bzw. 3. Vorsitzenden geleitet. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden. Kommissarisch tätige Mitglieder des Vorstandes sind ebenso stimmberechtigt.
- (8) Zeichnungsberechtigt beim Geldinstitut sind jeweils nur der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Eine Ersatzunterschrift durch 3. Vorsitzenden und weitere Personen für den Fall der Verhinderung dieser drei Zeichnungsberechtigten ist zu leisten und beim Geldinstitut zu hinterlegen.
Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister sind berechtigt, den Verein für die Bankgeschäfte allein zu vertreten.
- (9) In allen Vorstandssitzungen führt der Schriftführer oder ein anderes Mitglied vom Vorstand als Vertretung falls der Schriftführer verhindert ist ein Sitzungsprotokoll, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder von seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - a. dem 1., 2. und 3. Vorstand
 - b. dem Schatzmeister
 - c. dem Schriftführer
 - d. vier Beisitzer

zu (1d)

Die Anzahl der Beisitzer ist auf mindestens vier Mitglieder festgelegt und kann vom Vorstand bei Bedarf für jeweils eine Wahlperiode erhöht werden. Die geänderte Anzahl der Beisitzer muss vor deren Wahl durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Alle Mitglieder der Vorstandschaft werden auf der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch geeignete Vereinsmitglieder kommissarisch vom Vorstand bis zu den nächsten Neuwahlen eingesetzt werden.
- (3) Die Vorstandschaft ist für Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten und für alle Aufgaben aus dieser Satzung zuständig, soweit sie durch diese Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.
- (4) Die Vorstandschaft ist weiter zuständig für den Erlass und die Anpassung der Geschäftsordnung und beschließt deren Änderung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Vorstandschaftssitzung wird bei Bedarf durch die Vorsitzenden einberufen. Die Vorstandschaftssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. bzw. vom 3. Vorsitzenden geleitet. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden. Kommissarisch tätige Mitglieder des Vorstandes sind ebenso stimmberechtigt.
- (6) In allen Vorstandschaftssitzungen führt der Schriftführer oder ein anderes Mitglied von der Vorstandschaft als Vertretung falls der Schriftführer verhindert ist, ein Sitzungsprotokoll, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder von dessen Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Revisoren

- (1) Es werden 2 Revisoren auf der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Mindestens ein Revisor prüft einmal jährlich bis zur Mitgliederversammlung die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Kassiers und versehen diese mit einem Prüfungsvermerk.
- (2) Alle Revisoren sind jederzeit zu einer außerordentlichen Rechnungsprüfung berechtigt.
- (3) Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein.

§ 14 Ehrungen

- (1) Der Verein verleiht Urkunden und Ehrenurkunden an Mitglieder, die sich besondere Verdienste um das Vereinsleben erworben haben. Die Voraussetzungen und den Umfang der Ehrungen, sowie Anträge von Mitgliedern zu Ehrungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Satzungsänderungen durch Vorstand

- (1) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sozialfonds der Gemeinde Altenmarkt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Sonstiges

- (1) Die Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30.11.2017 beschlossen.

Altenmarkt an der Alz, den 30.11.2017